Stadt Ravensburg

Sitzungsvorlage DS 2019/219

Ortsverwaltung Taldorf
Höss, Vinzenz
(Stand: 03.07.2019)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 15.07.2019

Wahl der Mitglieder für den Bauausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grund der §§ 41 Abs. 1 i. V. m. § 72 GemO und § 2 der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates wird zu Vorbereitung und Untersuchung von Themen des Hoch- und Tiefbaus ein Bauausschuss als beratender Ausschuss gebildet.

2. Der Bauausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern des Ortschaftsrates zusammen.

3. Der Ortschaftsrat wählt folgende Mitglieder in den Bauausschuss:

Ordentliches Mitglied	Stellvertreter
1. Herr / Frau	1. Herr / Frau
2. Herr / Frau	2. Herr / Frau
3. Herr / Frau	3. Herr / Frau
4. Herr / Frau	4. Herr / Frau
5. Herr / Frau	5. Herr / Frau

Sachverhalt:

Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Ortschaftsrat beratende Ausschüsse bestellen. Bisher gab es auf Vorschlag des Ortschaftsrates einen Bauausschuss

Notwendigkeit:

Die Vorberatung von Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände stellt für die Ortsverwaltung eine wichtige Grundlage für die Vorbereitung von Sitzungsvorlagen dar. Weiter dienen die Vorberatungen einer effektiveren Entscheidungsfindung und zügigeren Sitzungsführung aber auch dem Schutz vor übereilten Beschlüssen. Der beratende Ausschuss stimmt nur darüber ab, welche Auffassung dem Ortschaftsrat vorgetragen werden soll. Der Ortschaftsrat ist nicht an die Beurteilung der Angelegenheiten und die Empfehlungen des beratenden Ausschusses gebunden. Er kann selbst den Sachverhalt weiter aufklären und fällt seine Entscheidung unabhängig von der Vorberatung. Ortschaftsräte, die dem beratenden Ausschuss angehören sind durch ihre Stellungnahmen im Ausschuss in ihrer Entscheidungsfreiheit bei der Beratung und Abstimmung im Ortschaftsrat nicht beschränkt. Die Mitglieder des beratenden Ausschusses werden vom Ortschaftsrat aus seiner Mitte durch Wahl bestellt. Weder eine Mindest- noch eine Höchstzahl von Mitgliedern ist vorgeschrieben. Auch das Wahlverfahren ist völlig dem Ortschaftsrat überlassen. Wen eine Einigung über die Zusammensetzung eines beratenden Ausschusses nicht erzielt wird, kann das in § 40 GemO (Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse) dargestellte Wahlverfahren durchgeführt werden. Die Bestellung von Stellvertretern ist nicht vorgeschrieben, jedoch möglich.

in der abgelaufenen Amtszeit des Ortschaftsrates waren fünf Ortschaftsratsmitglieder im Bauausschuss:

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
OR Joseph Bentele	OR Margarete Eger
OR Dr. Manfred Büchele	OR Kornelia Wachter
OR Sebastian Barth	OR Johannes Kleb
OR Kim-Trang Dinh	OR Jürgen Lang
OR Martina Lehn	